

**Leistungsgebührensatzung der Stadt Kehl vom 14.12.2006  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.07.2010**

**§ 1 Gebührenpflicht**

1. Die Stadt Kehl erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung. Diese Satzung findet Anwendung sowohl auf Leistungen, welche die Stadt im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erbringt als auch für Leistungen, welche sie im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 2 Abs. 3 Gemeindeordnung) erbringt. Diese Satzung kommt nicht zur Anwendung, wenn durch Gesetz besondere Regelungen getroffen sind oder Gebührenfreiheit angeordnet ist.

2. Diese Satzung gilt nicht für die Tätigkeit des Gutachterausschusses nach § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

1. Das Land Baden-Württemberg sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg sind gebührenbefreit, soweit Gegenseitigkeit besteht.

2. Soweit die Stadt Kehl als Behörde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind gebührenbefreit:

1. Die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die Ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

2. die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

3. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Bezüglich der in Absatz 2 genannten Stellen gilt dies nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Die Gebührenfreiheit tritt ebenfalls nicht ein, soweit öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

4. Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1) Gnadensachen,
- 2) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- 3) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- 4) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
- 5) die behördliche Informationsgewinnung.

Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen sowie für Leistungen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Stadt Kehl nicht erforderlich gewesen wären.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Leistungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr zwischen € 3,00 und € 2.550,-- zu erheben.

2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4. Eine angemessene Gebühr ist auch zu erheben, wenn ein Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird oder sich erledigt, nachdem mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde. Die Mindestgebühr beträgt € 3,00. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Gebührenerhebung auch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung abgesehen werden.

### **§ 4 Entstehung der Gebühr**

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen, die

1. auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Stadt Kehl,

2. nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- 1) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- 2) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Kehl abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Fälligkeit**

1. Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt Kehl hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

2. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

### **§ 7 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Stadt Kehl kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

2. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Kehl kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung darauf hingewiesen worden ist.

3. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 8 Auslagen**

In der Gebühr sind die der Stadt Kehl erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

Folgende Auslagen werden immer erhoben:

1. Reisekosten,

2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
4. Vergütungen oder Gebühren an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen oder Lieferungen,
5. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Personen oder Sachen.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kehl vom 8. März 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2003, außer Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kehl bleibt anwendbar für Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind.